



ARBEITSMARKTFÖRDERUNG

Sonderprogramm
Fahrtkostenbeihilfe

Sonderprogramm Fahrtkostenbeihilfe

Beschlüsse der Tiroler Landesregierung vom 2. Juni 2015, 18. Oktober 2016
und 11. Dezember 2018

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Nachteile aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort oder aus der erschwerten Erreichbarkeit des Arbeitsortes auszugleichen. Dies soll durch Zuschüsse zu Fahrtkosten nach den in der Richtlinie definierten Voraussetzungen erreicht werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Zuschüsse zu Fahrtkosten für Fahrten mit Privatfahrzeugen gewährt.

§ 3 Förderungsnehmer/Fördernehmerinnen

Förderungsnehmer/innen sind Arbeitnehmer/innen mit Hauptwohnsitz in Tirol, wenn

- sie als Tagespendler/in unter besonders erschwerten Bedingungen den Weg zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen und ihnen daraus zusätzliche Kosten entstehen, oder
- ihnen als Wochenpendler/in aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen des Weges vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsplatz nur einmal wöchentlich zumutbar oder möglich ist.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einfachzuschuss gewährt.
- Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Personenanzahl	Obergrenze
1	€ 1.900,00	4	€ 3.100,00
2	€ 2.700,00	5	€ 3.300,00
3	€ 2.900,00	jede weitere Person	€ 200,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu ge-

ben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich verfolgt.

3. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort und der Anzahl der Monate, in denen im Jahr vor der Antragstellung gependelt wurde und beträgt
 - a) für Tagespendler/innen
 - a. bei einer Entfernung von 20 km bis 39,9 km bis zu € 200,-- jährlich
 - b. bei einer Entfernung von 40 km bis 49,9 km bis zu € 250,-- jährlich
 - c. bei einer Entfernung ab 50 km bis zu € 300,-- jährlich
 - b) für Wochenpendler/innen bei einer Entfernung ab 100 km bis zu € 300,-- jährlich

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

Es können Fahrtkosten für die Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort gefördert werden, wenn,

1. kein entsprechender Werksverkehr eingerichtet ist,
2. eine aufgrund kollektivvertraglicher oder innerbetrieblicher Vereinbarung allenfalls gewährte Fahrtkostenvergütung des/der Arbeitgebers/in weniger als die Hälfte der tatsächlichen Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel beträgt,
3. der/die Antragsteller/in im Vorjahr mindestens 6 Monate zum angegebenen Arbeitsort gependelt ist,
4. die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht oder nur für Teile (weniger als die Hälfte) der zurückgelegten Wegstrecke möglich oder zumutbar ist,
5. die zurückgelegte einfache Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort
 - a) bei Tagespendler/innen mindestens 20 km,
 - b) bei Wochenpendler/innen mindestens 100 km beträgt

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind bis spätestens 30. Juni nach Ablauf des Jahres, für das eine Förderung beantragt wird, elektronisch mittels online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eine Bestätigung des/der Arbeitgebers/in über den Arbeitsort,
- b) eine Bestätigung des/der Arbeitgebers/in über eine allenfalls gewährte Fahrtkostenvergütung.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Im Jahr 2015 beantragte Förderungen für das Jahr 2014 sind nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abzuwickeln.
2. Schriftliche Anträge in Papierform können noch bis 30.06.2015 eingebracht werden, ab 01.07.2015 sind Förderanträge ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 01.06.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Fahrtkostenbeihilfe des Landes Tirol vom 19.09.1995 außer Kraft.